AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 18, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 21. November 2007

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme des Geh-/Radweges an der Müllroser Chaussee (Ortsdurchfahrt B 87) vom Fuchsweg bis zur Otto-Hahn-Straße in Frankfurt (Oder)/Ortsteil Markendorf **S. 94**

2. Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) - (Pflegegeldrichtlinie – gültig ab 01.01.2008) **S. 95**

3. Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 98**

4. Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) **S. 100**

5. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Auszeichnung für besondere Leistungen im Sport – Hermann-Weingärtner-Preis **S. 101**

6. Bekanntmachung Integriertes teilräumliches Konzept (ITK) für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Nord **S. 102**

7. Bekanntmachung Integriertes teilräumliches Konzept (ITK) für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Süd **S. 102**

8. Bekanntmachung Entwicklungskonzept für den Erlebnisraum Frankfurter Stadtwald **S. 102**

9. Bekanntmachung 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes (STUK III), Änderung der Rückbaumaßnahmenliste 2008 **S. 103**

10. Bekanntmachung teilräumliches Konzept für das Gebiet Potsdamer Straße einschließlich Stadtumbaugebiet, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Aufstellung einer Stadtumbausatzung **S. 103**

11. Information Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg **S. 105**

12. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 33. Sitzung am 01.11.2007 **S. 105**

13. Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Teilfläche Puschkinstraße **S. 105**

14. Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) Stadtteil Neuberesinchen, Fläche Friedenseck **S. 107**

15. Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2007 an Frau Magdalena Hytry, zuletzt wohnhaft Große Oderstraße 50 in 15230 Frankfurt (Oder) **S. 107**

16. Aufruf zur Bewerbung um Aufnahme in das Integrierte Handlungskonzept des Programms „Soziale Stadt" der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 107**

17. Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2008 **S. 107**

18. Öffentliche Bekanntmachung – Informationsblatt zu Lohnsteuerkarten 2008 **S. 108**

19. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2007 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) **S. 111**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße"
Nordring 16
16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme Ausbau des Geh-/Radweges an der Müllroser Chaussee (Ortsdurchfahrt B 87) vom Fuchsweg bis zur Otto-Hahn-Straße in Frankfurt (Oder)/Ortsteil Markendorf

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer außerordentlichen Sitzung am 10.10.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für den Ausbau des „Geh-/Radweges an der Müllroser Chaussee (Ortsdurchfahrt B 87) vom Fuchsweg bis zur Otto-Hahn-Straße in Frankfurt (Oder)/ Ortsteil Markendorf" und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- die Erneuerung und Verbesserung des Geh-/Radweges
- die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt
- bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Müllroser Chaussee gemäß § 1 dieser Satzung ist beitragsrechtlich als Hauptverkehrsstraße eingestuft, da sie als Bundesstraße dem überörtlichen Durchgangsverkehr im Bereich einer Ortsdurchfahrt dient.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt für die folgenden Teileinrichtungen
- Geh-/Radweg 50%
- Beleuchtungsanlage 50%

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 50% des beitragsfähigen Aufwandes. Darüber hinaus trägt die Stadt Frankfurt (Oder) den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.
Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den in den Absätzen 4 (Maß der Nutzbarkeit) und 6 (Art der Nutzbarkeit) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.
Ebenso gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzbarkeitsfaktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.

(4) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:
a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
e) 0,3 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen
f) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB) ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt

(6) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis d) bestimmten Faktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6

Beitragssatz

Für die Straßenbaumaßnahme gemäß § 1 dieser Satzung ergibt sich ein Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von:

- 0,23667451 € für den Geh-/Radweg
- 0,03683314 € für die Beleuchtung

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.10.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder)

(Pflegegeldrichtlinie - gültig ab 01.01.2008)

Inhalt:

1. Vorbemerkungen - gesetzliche Grundlagen
2. Geltungsbereich
3. Formen der Vollzeitpflege
3.1. Kurzzeitpflege
3.2. Sonderpflege
3.3. Bereitschaftspflege
4. Pflegegeld
4.1. Allgemeines
4.2. Pauschalisierte Pflegegeldsätze
4.3. Sonderleistungen - Einmalige Beihilfen
5. Inkrafttreten

1. Vorbemerkungen - gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinie bezieht sich auf die §§ 33 und 39 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

„Der § 39 Abs. 1 SGB VIII macht deutlich, dass bei der Erziehung Minderjähriger außerhalb der Familie der notwendige Unterhalt Bestandteil der erzieherischen Hilfe ist.“ (aus Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII).
Für die Bemessung dieses Lebensunterhaltes im Rahmen der Jugendhilfe wird der tatsächliche Lebensbedarf zugrunde gelegt, soweit er einen angemessenen Umfang nicht übersteigt. Er beinhaltet ein Taschengeld für die Kinder und Jugendlichen zu ihrer eigenen Verwendung und Kosten für Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Schulbedarf, Unterhaltung usw.
Ebenfalls müssen die Kosten berücksichtigt werden, die den Pflegepersonen durch Pflege und Erziehung des Kindes entstehen (§ 39 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII).
Mit der Novellierung des SGB VIII hat die Pflegeperson seit dem 1.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden. Der Anspruch besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung. (§ 39, Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

Außerdem ermöglicht der Gesetzgeber seit Inkrafttreten der Novellierung des SGB VIII 2005 eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes bei unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen (z.B. Großeltern).
(§ 39, Abs. 4 Satz 4 SGB VIII)

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Bereich des Amtes für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushalt von Pflegepersonen in Vollzeitpflege untergebracht werden, soweit nachfolgend keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.

Sofern die Unterbringung im Bereich eines anderen Jugendamtes erfolgt, richtet sich die Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung sowie der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle gelten. (§ 39 Abs. 4 S.5 SGB VIII)

3. Formen der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bedeutet die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Zu unterscheiden wäre nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege in die Formen:
der Kurzzeitpflege, der Dauerpflege, der Sonderpflege und Bereitschaftspflege als besondere Vollzeitpflegestellen.

3.1. Dauerpflege

Die Dauerpflege ist auf einen längeren Verbleib des Hilfeempfängers orientiert. (ggf. bis zur Volljährigkeit)

3.2. Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege ist für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet. Gründe für die Unterbringung in einer Kurzzeitpflegestelle können z.B. Krankheit, Kur, Entbindung etc. sein.

3.3. Sonderpflegestelle

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (wie folgt benannt) sind gem. § 33 Satz 2 SGB VIII geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und aufzubauen.

1. Sonderpflegestellen betreuen u.a.:
   - seelisch und geistig wesentlich behinderte oder davon bedrohte Kinder und Jugendliche,
   - körperlich wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche,
   - geistig behinderte Kinder und Jugendliche,
   - extrem verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche mit einem besonders erhöhten Erziehungsaufwand.

Die Entscheidung über den Bedarf einer Sonderpflegestelle wird für den Einzelfall in einer Teamberatung nach § 36 SGB VIII (Hilfeplanverfahren) gefällt.
In diesen speziellen Betreuungsfällen ist ein psychologisches und/ oder ärztliches Gutachten erforderlich.

2. Familien, die als Sonderpflegestelle anerkannt werden, sollten insbesondere:
   - Familien mit (berufsbedingten) Erfahrungen im Umgang mit (behinderten) Kindern, Jugendlichen sein;
   - Familien sein, die in der Lage sind, für die Behinderung / Problemlage im konkreten Einzelfall (z.B. Krankenschwester für ein körperlich beeinträchtigtes Kind) Arrangements zu treffen;
   - Familien sein, die bereit sind, andere Hilfsmöglichkeiten für das Kind zu erschließen (auch Kontakte zum Amt für Jugend und Soziales, Beratungsstellen, anderen Pflegeeltern u. a.);
   - Familien sein, die bereit sind, sich entsprechend der Behinderung des Kindes Kenntnisse anzueignen;
   - Familien sein, die bereit sind, ihre häuslichen und wohnlichen Bedingungen auf die Behinderung des Kindes einzustellen.

3.4. Bereitschaftspflegestelle (BPS)

Die Bereitschaftspflegestellen sind Sonderformen zur kurzfristigen Unterbringung von Kindern in Notsituationen sowie bei sonstigem befristetem Unterbringungsbedarf im Alter von 0 - ca. 10 Jahren.
Die Kinder leben zeitlich begrenzt in der BPS in einem familienähnlichen Verhältnis, bis eine für sie geeignete Form der Unterbringung gefunden ist. Die Dauer des Pflegeverhältnisses soll 3 Monate nicht überschreiten.
Ziel ist es, von vornherein einen Heimaufenthalt für Kinder zu vermeiden und die baldige Rückkehr zu den Eltern zu ermöglichen bzw. eine andere Unterbringungsform zu finden.

<u>Anforderungen an die Bereitschaftspflegestelle:</u>
Kooperationsbereitschaft, Kreativität, Belastbarkeit und Flexibilität müssen Bereitschaftspflegeeltern auszeichnen. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sollten vorliegen, sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit allen beteiligten sozialen Diensten und der Herkunftsfamilie. Sie soll bereit sein, erforderliche Fördermaßnahmen für das Kind wahrzunehmen, ggf. selbst einzuleiten oder u. U. auch selbst durchzuführen.

Im Interesse eines einzugrenzenden Beziehungswechsels, dem das Kind ausgesetzt ist, soll die Pflegeperson bei Aufnahme eines Kindes im Alter von 0 bis 3 Jahren in keinem Arbeitsverhältnis stehen. In der Altersstufe ab 4 Jahre könnte eine Berufstätigkeit möglich sein. Diese darf von ihrer Art und Dauer die Betreuung des unterzubringenden Kindes nicht beeinträchtigen.

4. Pflegegeld

4.1. Allgemeines

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, für die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege (§§ 27 und 33 SGB VIII) gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.
Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des Kindes soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, welche in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden. (§ 39 Abs.2 SGB VIII)
Die Kosten der Erziehung sind Bestandteil der Hilfe, werden aber bei den Pauschbeträgen gesondert ausgewiesen. (§ 39 Abs.4 SGB VIII)
Gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII sind die Leistungen zum Unterhalt altersmäßig gestaffelt.
Bei der Berechnung sind kindbezogene Leistungen anzurechnen. (§ 39 Abs. 6 SGB VIII)
In Fällen der Vollzeitpflege bei unterhaltspflichtigen Pflegepersonen kann eine Kürzung des Pflegegeldes erfolgen. Hierzu bedarf es der individuellen Einzelfallprüfung. (§ 39 Abs.4 S. 4 SGB VIII)

Beginn der Zahlung ist der Tag, an dem der Hilfeempfänger in der Familie aufgenommen wird.
Die Zahlung endet mit dem Tag der Einstellung der Pflegschaft.
Ist es erforderlich, dass die Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) nach Vollendung des 18. Lebensjahres fortgesetzt wird, muss der Jugendliche die Hilfe gemäß § 41 SGB VIII selbst beantragen.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers (z.B. Altersstufe) im Laufe eines Kalendermonats, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen.
Durch das Kind, den Jugendlichen, Pflegeeltern sind rechtzeitig vorrangige Leistungen (z.B. Waisenrenten, BAföG, Lehrlingsentgelte, BAB, Ausbildungsgeld) zu beantragen und dem Amt für Jugend und Soziales bekannt zu geben.
Krankenhilfe wird entsprechend des individuellen Bedarfes im Einzelfall gewährt. (§ 40 SGB VIII)

4.2. Pflegegeldsätze / monatlich

4.2.1.Kurz- und Dauerpflege

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	380,00 Euro	205,00 Euro
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	435,00 Euro	205,00 Euro
Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und ggf. darüber hinaus	525,00 Euro	205,00 Euro

4.2.2.Sonderpflegestelle

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	457,00 Euro	282,00 Euro
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	512,00 Euro	282,00 Euro
Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und ggf. darüber hinaus	602,00 Euro	282,00 Euro

4.2.3.Bereitschaftspflegestelle

Altersgruppen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Freihaltegeld bei Nichtbelegung
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	380,00 Euro	282,00 Euro	pro Platz
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	435,00 Euro	282,00 Euro	123,00 Euro

4.3. Sonderleistungen und Einmalige Beihilfen

4.3.1. Sonderleistungen für neu einzurichtende Bereitschaftspflegestellen:

Das Amt für Jugend und Soziales gewährt neben der Bezahlung der materiellen Aufwendungen und der Kosten der Erziehung die Übernahme von 50% der Beiträge zur Rentenversicherung in den Fällen, wo die Erwerbstätigkeit aufgrund der Bereitstellung eines Bereitschaftspflegeplatzes aufgegeben wird.
Im Höchstfall werden 154,00 Euro monatlich gezahlt; der Nachweis zur sachgerechten Verwendung zur sozialen Sicherung muss erbracht werden.
Die Krankenversicherung/Pflegeversicherung der Betreuungsperson ist über die Familienversicherung zu regeln. Im Ausnahmefall kann ein Teil der Versicherung (max. die Hälfte des Kranken- /Pflegeversicherungsbeitrages) vom Amt für Jugend und Soziales übernommen werden. Die Beiträge für die Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung, die vom Amt für Jugend und Soziales übernommen werden, sind auch bei Nichtbelegung des Pflegeplatzes zu zahlen.

4.3.2. Sonderleistungen für Vollzeitpflegestellen:

Der Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung einer Pflegeperson wird auf Antrag und Nachweis gewährt. (Verwaltungsinterne RL vom 3.03.2006)
Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung einer Pflegeperson erfolgt auf Antrag und Nachweis. (Verwaltungsinterne RL vom 3.03.2006)
Die Übernahme von Elternbeiträgen für Kita und Hort erfolgt gemäß § 17 KitaG in Höhe des Durchschnittes der Elternbeiträge der Einrichtung durch Rechnungslegung der Träger an das Amt für Jugend und Soziales – Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Fortbildung / Supervision für Pflegeeltern
Die Schulung und Qualifizierung ist wichtiger Bestandteil der Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen/Adoptionsverhältnissen und somit Pflichtaufgabe der Kommunen. (§ 9 AdVermiG, §§37 Abs. 2 und 53 Abs. 2 SGB VIII) Für Pflegeeltern/ Pflegeelterngruppen erfolgt eine Kostenübernahme für solche Aktivitäten in angemessenem Umfang. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Kosten einer Intensivberatung / Therapie / Supervision u.ä. übernommen werden.
Pflegeeltern und Pflegekinder werden über die Stadt Frankfurt(Oder) sowohl für Schadensfälle im Verhältnis zu geschädigten Drittpersonen als auch für Schadensfälle im Innenverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern haftpflichtversichert.

4.3.3. Einmalige Beihilfen

Neben dem Pflegegeld werden Sonderleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen und dem Beihilfekatalog des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) gewährt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2008 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Frankfurt (Oder) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26. April 2005 (GVBl. S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.November 2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergläubiger

Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt die Vergnügungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung als Gemeindesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Frankfurt(Oder) veranstalteten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Striptease, Peepshows, Tabledance und Darbietung ähnlicher Art;
3. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Veranstaltungen ermöglicht werden, in
   a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
   b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten; Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/ oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Steuerpflichtig sind insbesondere Internet-Cafes, in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die auch ein Spielen im Internet ermöglichen.
4. Filmveranstaltungen

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, die ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
4. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, und ähnlichen Veranstaltungen;
5. der Einsatz von Personalcomputern nach § 2 Nr. 3, wenn nachgewiesen wird, dass dieser ausschließlich zur Informationsbeschaffung dient;
6. der Aufwand, soweit dieser der Spielbankabgabe unterliegt.
7. Steuerfrei sind Filmveranstaltungen, wenn der Hauptfilm nach § 14 (2) Nr. 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder einer von Bund oder Ländern bestimmten Stellen als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

§ 4

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 mit dem Beginn der Veranstaltung,
- mit der Aufstellung des Apparates (§ 2 Nr. 3)

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 3 ist der Halter der Apparate Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.

(2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 6

Bemessungsgrundlagen

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Die Größe der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toiletten-, Garderoben- und ähnlichen Nebenräume.
Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Bemessungsgrundlage bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 ist die Zahl der bespielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 7 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3. Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und gleichzeitig ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Gerät.

(3) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(4) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend nach dem Spieleinwurf je Gerät berechnet, soweit der Spieleinwurf je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Als Spieleinwurf gilt, was vom Spieler für die Benutzung des Apparates aufgewändet wird. Dies sind insbesondere der auf den Zählwerkausdrucken ausgewiesene Spieleinwurf sowie erhobene Eintrittsgelder oder Aufwendungen für Kundenkarten.

(5) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 wird die Steuer nach dem Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

§ 7

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.

(2) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Apparat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
   a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 138,00 €
   b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. an anderen Aufstellorten
   a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 45,00 €
   b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 €
3. an allen Aufstellorten
   bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 990,00 €

(3) Abweichend von Absatz 2 und bei Antragstellung nach § 6 Abs. 4 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten im Sinne des § 2 Abs. 3 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) 5,0 vom Hundert des Spieleinwurfes.

(4) Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

§ 8

Melde- und Anzeigepflicht

(1) Die Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 2 und 4 sind mindestens fünf Werktage vor Beginn bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben anzumelden. Zur Anmeldung sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(2) Bis zum 15. Werktag des folgenden Monats hat der Halter von Apparaten nach § 2 Abs. 3 der Stadt Frankfurt(Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben eine Steueranmeldung über die im laufenden Monat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate abzugeben. Zu –und Abgänge von Apparaten, die sich seit Abgabe der letzten Erklärung ergeben haben, sind in der Anmeldung für den Folgemonat zu erklären.

(3) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinwurf (§ 7 Abs. 3) ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinwurf beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 7 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinwurf nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.

§ 9

Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen nach § 2 wird durch Steuerbescheid der Stadt Frankfurt (Oder) festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

(2) Wahrt der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 11

Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung , zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseninhalt/ das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abs. 1 bis 4 Abgabenordnung.

(3) Der Steuerschuldner und die von ihm beschäftigten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Frankfurt (Oder) unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. entgegen § 8 (1) eine dort genannte Veranstaltung nicht mindestens fünf Werktage vor ihrem Beginn bei dem genannten Amt anzeigt;
2. entgegen § 8 (2) die dort genannten Steueranmeldungen nicht fristgerecht abgibt;
3. entgegen § 11 (3) die dort genannten Unterlagen nicht unverzüglich erstellt oder vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft –Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 20.11.2006 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 08. August 1990 (BGBl. I, 1690), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.06.1998 (BGBl. I, 1495), in Verbindung mit der „Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)" vom 11.05.1993 (GVBl. II Nr. 32), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12.04.2001, hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 06.11.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge, unter Beachtung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung, mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs) - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

a) Grundgebühr 2,50 Euro
b) Entgelt je km 1,40 Euro

Die Fortschaltstufen im Fahrpreisanzeiger betragen 0,10 Euro.

(3) Das Entgelt ist grundsätzlich mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger festzustellen.

(4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,30 Euro je vollendete Minute berechnet.
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Fahrgastes oder jedes Anhalten aus verkehrlichen oder witterungsmäßigen, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen.
Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 min zu warten.

§ 4 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit - der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

§ 5 Störung im Fahrpreisanzeiger

Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist der Fahrgast davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Fahrpreisberechnung werden die durchfahrene Strecke und das km-Entgelt nach § 2, Abs. 2 b zugrunde gelegt.

§ 6 Quittung

Der Taxifahrer ist verpflichtet dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

§ 7 Mitführen des Tarifs

Dieser Taxitarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 8 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
5. Kosten, die dem Taxiunternehmer für die Beseitigung der von den Fahrgästen oder den mitgenommenen Tieren über das übliche Maß hinaus verursachten Verunreinigungen oder Schäden am Fahrzeug entstehen, sind vom jeweiligen Fahrgast zu ersetzen.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 38 BOKraft.
7. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt vorschuss-weise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
8. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelfen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 2 und 3 entsprechen, anbietet oder fordert
2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs. 4 Sondervereinbarungen trifft ohne sie vor Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen
3. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war
4. entgegen § 6 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt
5. als Taxifahrer entgegen § 7 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt
6. entgegen § 8 Nr. 1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1 Zust-VO PBefG die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 19.12.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

SATZUNG

der Stadt Frankfurt (Oder) über die Auszeichnung für besondere Leistungen im Sport

Hermann-Weingärtner-Preis

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74,86) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§1

Besondere Leistungen im Sport ehrt die Stadt Frankfurt (Oder) durch die Verleihung des Hermann-Weingärtner-Preises.

§2

Verleihungsgrundsätze

Der Hermann-Weingärtner-Preis ist die höchste Auszeichnung der Stadt Frankfurt (Oder) für außergewöhnliche Leistungen im Sport. Die Auszeichnung darf nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die im zurückliegenden Kalenderjahr außerordentliche sportliche Leistungen erzielt haben und Anerkennung für die Stadt erreicht haben.

§3

Form des Hermann-Weingärtner-Preises

Die Stele ist 250 mm hoch und 150 mm breit. Ein massiver und transparenter Acrylblock wird von einem Fuß aus Edelstahl oder Aluminium getragen. Die Oberflächen haben ein gebürstetes, mattes Finish. Auf der vorderen Seite ist das Logo der Stadt Frankfurt (Oder) eingraviert und schwarz ausgelegt. Der Schriftzug „Hermann-Weingärtner-Preis“ sowie das Logo der Sportlerehrung der Stadt Frankfurt (Oder) sind aus dem selben Material gefräst und werden in einer Stärke von ca. 4 mm auf die Acryloberfläche aufgesetzt (verklebt). Das Gewicht der Stele beträgt 2,5 Kilogramm.

§4

Verfahren

(1) Das Vorschlagsrecht für eine mit dem Hermann-Weingärtner-Preis zu ehrende Sportlerin, Sportler oder Mannschaft haben die Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder), der Stadtsportbund der Stadt Frankfurt (Oder) und der Olympiastützpunkt Frankfurt (Oder).

(2) Es ist eine Jury mit 11 Mitgliedern zu bilden. Die Jury ist wie folgt zu besetzten:
- eine/n Vertreter/in des Stadtsportbundes
- Leiter Olympiastützpunkt
- Dezernent/in des Bereiches Sport
- Vorsitzende/r des Bildungs- und Sportausschusses
- ein/e Breitensportler/in
- ein/e Spitzensportler/in
- ein/e Trainer/in Breitensport
- ein/e Trainer/in Spitzensport
- eine/n Vertreter/in der Medien
- eine/n Vertreter/in der Stadtwerke Frankfurt (Oder)
- Vorsitzende/r des Vereins Sportgeschichte

(3) Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder in die Jury.

(4) Die Jury bereitet in der Zeit vom 10. bis 15.12. eines Jahres einen Entscheidungsvorschlag für den Oberbürgermeister vor.

(5) Der Hermann-Weingärtner-Preis wird im Rahmen der jährlich stattfindenden Sportlerehrung verliehen. Ausgehändigt werden dem Preisträger eine vom Oberbürgermeister unterzeichnete Urkunde, die Stele und das Preisgeld in Höhe von 1896 Euro.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)" in Kraft.

Frankfurt (Oder) den 12.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Integriertes teilräumliches Konzept (ITK) für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) - Nord

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.11.2007 die abschließende Fassung des Integrierten teilräumlichen Konzepts (ITK) für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) - Nord einschließlich geändertem Erläuterungsbericht beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, das eingeleitete Verfahren zur Aufstellung einer Satzung zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 d Abs. 1 Baugesetzbuch (Stadtumbausatzung Nord) weiterzuführen und der Stadtverordnetenversammlung den Entwurf der Satzung zum Beschluss vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das integrierte teilräumliche Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Nord stellt die Leitlinie der Stadt für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis zum Jahr 2020 im Gebiet dar. Es gibt damit, aufgrund entsprechender Untersuchungen, aus dem Stadtumbaukonzept (2. Fortschreibung – STUK III) abgeleitete Handlungsempfehlungen für die zukünftige Gebietsentwicklung. Das Konzept ist weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen künftig besonders zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, das integrierte teilräumliche Konzept und den Erläuterungsbericht im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Frankfurt (Oder), den 13.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Integriertes teilräumliches Konzept (ITK) für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) - Süd

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.11.2007 die abschließende Fassung des Integrierten teilräumlichen Konzepts (ITK) für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) - Süd einschließlich geändertem Erläuterungsbericht beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, das eingeleitete Verfahren zur Aufstellung einer Satzung zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 d Abs. 1 Baugesetzbuch (Stadtumbausatzung Süd) weiterzuführen und der Stadtverordnetenversammlung den Entwurf der Satzung zum Beschluss vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das integrierte teilräumliche Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Süd stellt die Leitlinie der Stadt für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis zum Jahr 2020 im Gebiet dar. Es gibt damit, aufgrund entsprechender Untersuchungen, aus dem Stadtumbaukonzept (2. Fortschreibung – STUK III) abgeleitete Handlungsempfehlungen für die zukünftige Gebietsentwicklung. Das Konzept ist weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen künftig besonders zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, das integrierte teilräumliche Konzept und den Erläuterungsbericht im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Frankfurt (Oder), den 13.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Entwicklungskonzept für den Erlebnisraum Frankfurter Stadtwald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.11.2007 das Entwicklungskonzept für den Erlebnisraum Frankfurter Stadtwald (Stand März 2007) beschlossen. Das Entwicklungskonzept umfasst den Stadtwald zwischen der neuen Bundesstraße B 112 im Osten, der B 5 im Norden, der Gemarkungsgrenze im Westen sowie der Bahnlinie Berlin – Frankfurt (Oder) im Süden.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Bürger deren Stellungnahmen vorliegen von dem Ergebnis unter Angabe der Begründung zu unterrichten. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, das Entwicklungskonzept im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Das Entwicklungskonzept ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen künftig besonders zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch).

Frankfurt (Oder), den 13.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzepts (STUK III), Änderung der Rückbaumaßnahmenliste 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.05.2007 im Zusammenhang mit der 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes (STUK III) die Rückbaumaßnahmen für das Jahr 2008 beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 30.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 06.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Maßnahmeliste für den Rückbau 2008 zu ändern. Die Änderung betrifft die Gebäude Leipziger Straße 87-90 und Hamburger Straße 5-7. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die entsprechenden Rückbauverträge mit den Wohnungsunternehmen vorzubereiten.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 13.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Integriertes teilräumliches Konzept für das Gebiet Potsdamer Straße einschließlich Stadtumbaugebiet, Öffentliche Auslegung des Entwurfs analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Aufstellung einer Stadtumbausatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.11.2007 den Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Gebiet Potsdamer Straße einschließlich Stadtumbaugebiet gebilligt und dessen öffentliche Auslegung analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen.

Das integrierte teilräumliche Konzept stellt nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens die Leitlinie der Stadt für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis zum Jahr 2020 in dem festzulegenden Stadtumbaugebiet und darüber hinaus die Grundlage der weiteren städtebaulichen Entwicklung des Gesamtgebiets dar. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Der Entwurf des integrierten teilräumlichen Konzepts für das Gebiet Potsdamer Straße einschließlich vorgesehenem Stadtumbaugebiet liegt mit Erläuterungsbericht zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Konzept unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 29.11.2007 bis einschließlich 04.01.2008 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 104)

Frankfurt (Oder), den 13.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu S. 103)

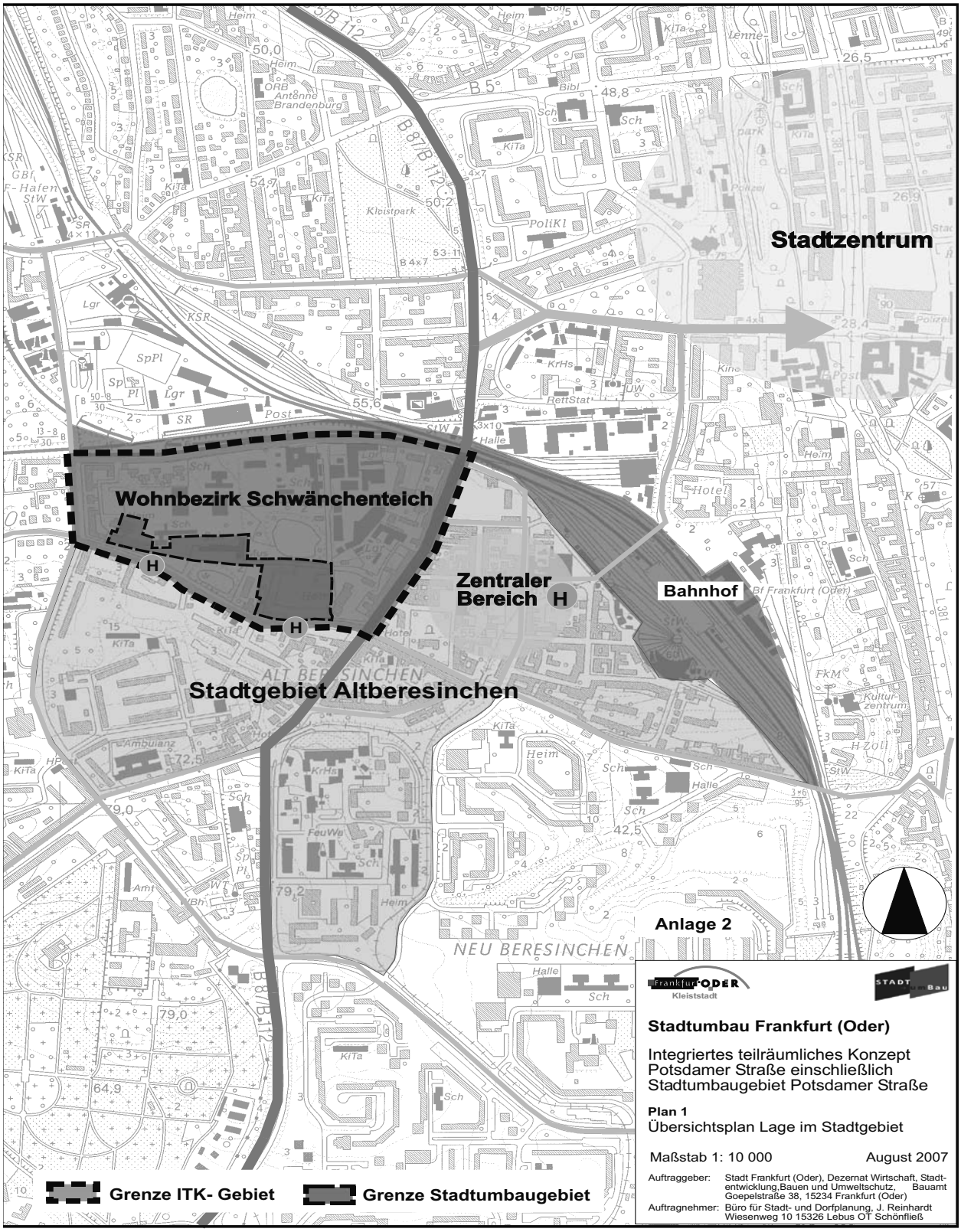

Information

Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg führt derzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B, Entwurf vom 21.08.2007) durch. Dazu liegt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes bis zum 17.12.2007 auch in der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich aus.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

bis einschließlich 17.12.2007 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg ist ebenfalls im Internet unter http://gl.berlin-brandenburg.de einsehbar und steht dort zum Download bereit.

Frankfurt (Oder), den 13.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 33. Sitzung am 01.11.2007

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Nachtragshaushalt 2007

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung zum 13. Dezember 2007 zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Haushaltsführung eine Nachtragshaushaltssatzung vorzulegen.

Überplanmäßige Ausgaben - § 81 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg

Übertragung der Kita „Am Pfingstberg" (C.-Zetkin-Ring 37/38) an den Träger „Unsere Welt" Frankfurt (Oder) e.V.

Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zur Abfall- und Wertstoffberatung für Haushalt und Gewerbe

Gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung vom 11.04.1994 wurde **Herr Winfried Nowak** zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) gewählt.

Gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung vom 11.04.1994 wurde **Frau Sylvia Hutengs** als Stellvertreterin des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) gewählt.

Gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung vom 11.04.1994 wurde **Herr Adolf Lück** als Fachmitglied Sachverständiger für Grundstückswertermittlung des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) gewählt.

Gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung vom 11.04.1994 wurde **Herr Lothar Neef** als Stellvertreter des Fachmitgliedes Sachverständiger für Grundstückswertermittlung des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) gewählt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Abrechnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10.12.2004 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 26. Oktober 2006
- Haushaltssicherungskonzept 2004-2012 in der Fassung der 2. Fortschreibung, Umsetzungsbericht 2006
- Erlass einer Haushaltssperre – Haushaltsjahr 2007
- Sachstand zur Bearbeitung und weiteren Verfahrensweise zur Erarbeitung eines Wohnraumversorgungskonzeptes für die Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 08.11.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführte gewidmete Straßenfläche in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Teilfläche Puschkinstraße 30 – 36, Gehweg
Flur 74, Teilfläche Flurstück 87, Gehweg

Im beigefügten Lageplan ist die Straßenfläche dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.
Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 23.11.2007.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 01.11.2007

Martin Patzelt S i e g e l
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan (siehe S. 106)

Lageplan Gehweg Puschkinstraße (zu S. 105)

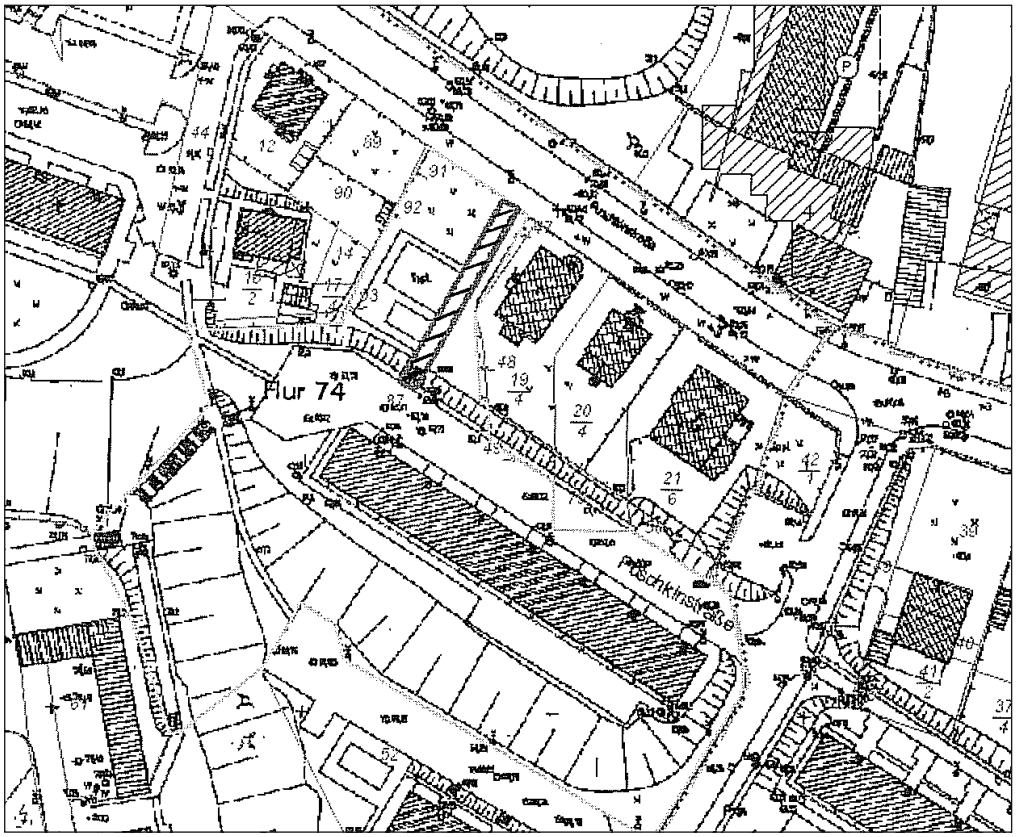

Lageplan Friedenseck (zu S. 107)

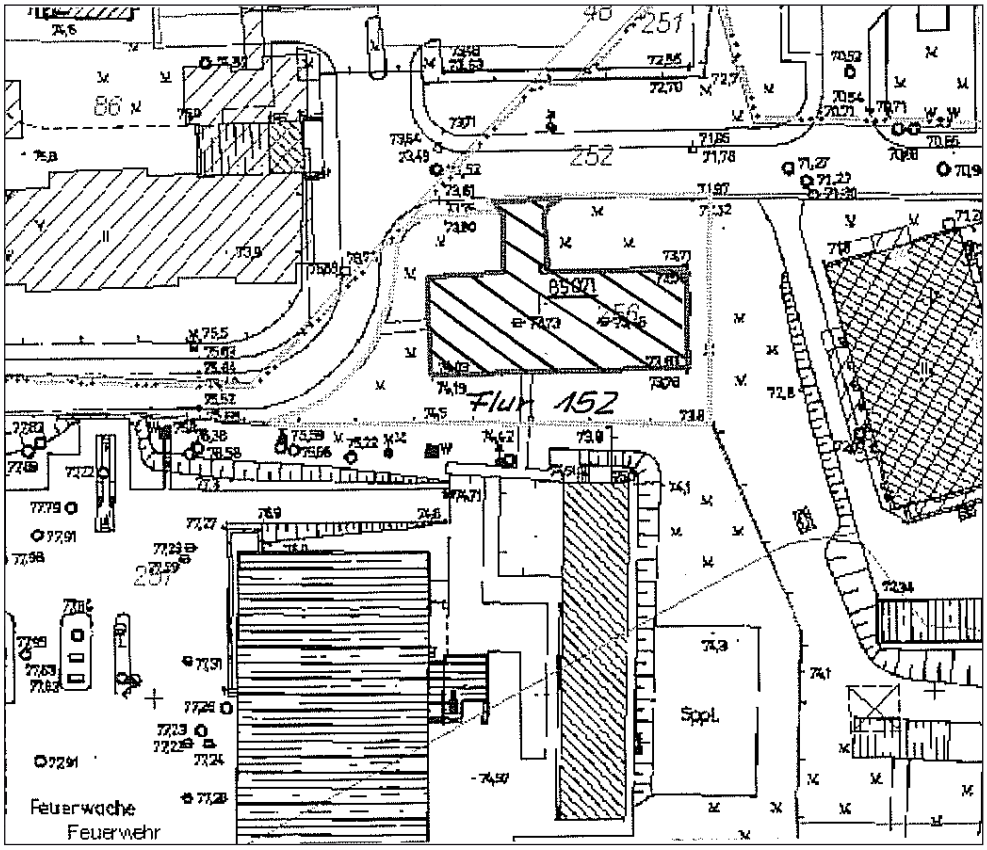

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführte gewidmete Straßenfläche in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Neuberesinchen, eingezogen.

Fläche Friedenseck (Parkplatz gegenüber dem Lutherstift)
Flur 152, Flurstück 256 (Parkplatz)

Im beigefügten Lageplan ist die Straßenfläche dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.
Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 23.11.2007.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 01.11.2007

Martin Patzelt S i e g e l
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan (siehe S. 106)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Magdalena Hytry, letzte bekannte Anschrift: Große Oderstr. 50 in 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Hytry,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 128248, vom 08.10.2007, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

Aufruf zur Bewerbung um Aufnahme in das Integrierte Handlungskonzept des Programms „Soziale Stadt“ der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt erstellt derzeit das Integrierte Handlungskonzept als Programmgrundlage für die Durchführung von Maßnahmen in der „Sozialen Stadt“.
Alle Interessenten sind aufgerufen, sich für den Förderzeitraum 2008 bis 2012 mit Projekten zur Aufnahme in das Handlungskonzept zu bewerben.
Erforderliche Bewerbungsformulare und -voraussetzungen sowie weitere Informationen sind der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) [http://www.frankfurt-oder.de/stadtentwicklung] zu entnehmen.

Bewerbungsschluss ist der 12.12.2007. Danach eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.
Nach dem 12.12.07 werden die Projekte einer Bewertung unterzogen und – eine positive Bewertung vorausgesetzt – in das Integrierte Handlungskonzept aufgenommen.

Die Bewerbung um die Projektaufnahme hat mit dem dafür vorgesehenen Formular „Bewerbung zur Projektaufnahme“ in schriftlicher und in elektronischer Form zu erfolgen.
Die Projektanträge sind auf elektronischem Wege einzureichen an die e- Mail-Adresse mailto:soziale-stadt@frankfurt-oder.de sowie per Post an die Stadt Frankfurt (Oder), Amt 50 z. Hd. Hanka Richter, Amt für Jugend und Soziales, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder).

Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2008

(1) Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum 31.10.2007 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.

(2) Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
Dies ist in Frankfurt (Oder) im Amt für Öffentliche Ordnung, Abteilung Bürgerbüro / Meldeangelegenheiten in der Bischofstraße 6 a möglich.

Öffnungszeiten:

montags	08.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	09.00 bis 19.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08.00 bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 bis 12.00 Uhr.

(3) Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.

(4) Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

(5) Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechtigung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(6) Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

(7) Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

(8) Anträge auf:
a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

(9) Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Einwohnermeldeamt (in Frankfurt (Oder) beim Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstr. 6 a) einzureichen.

(10) Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2008 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de → Steuerinformationen → Einkommen und Lohnsteuer → Lohnsteuer 2008 können wichtige Informationen heruntergeladen werden.

Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Meldeangelegenheiten, Frankfurt (Oder), 31.10.2007

Rainer Tarlach
Abt. Meldeangelegenheiten

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2008.
Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2008 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.
Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2007** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2008 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.
Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2008 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2008 oder wenn nach dem 1. Januar 2008 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2008** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2008 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2007 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Ent-lastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuer-klasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbil-dungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Neben-wohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die
a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
und
b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu

oder
- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person

in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.
Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2006 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu beschei-nigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:
Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.
Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2007 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2008 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2008 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2008, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2008 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2008 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2008 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.
Wer einen Freibetrag auf der Lohsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2008 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2008 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter:
http://www.bmas.bund.de und http://www.minijob-zentrale.de.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1990 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1990 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchen-steuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2008 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2009** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2008 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuererklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter http://www.finanzamt.brandenburg.de abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter http://www.elsterformular.de zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2008 nur bis zum 31. Dezember 2010 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung
In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2009**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.
Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 17.00 Uhr
Freitag 8.00 - 13.30 Uhr

Feststellung des Wirtschaftsplanes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2007 der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

a) Umsatzerlöse im Wirtschaftsplan 2007 und voraussichtliche Einnahmen

Auch im Jahr 2005 waren die Einnahmen der Volkshochschule und der Stadt- und Regionalbibliothek rückläufig. Ebenso konnten die Einnahmen durch Vermietung im Haus der Künste (Kulturbüro) im Jahr 2005 nicht wie geplant erzielt werden. Die Ansätze wurden für diese Positionen deshalb für das Jahr 2007 nochmals reduziert. Trotzdem ergibt sich insgesamt für den Eigenbetrieb eine Erhöhung der Einnahmen von 11.600 € im Wirtschaftsplan 2007.

Grund dafür ist die außerordentlich positive Einnahmenentwicklung in der Musikschule. Nach einer weiteren Einnahmesteigerung, auch im letzten Jahr, kann nun der Planansatz für 2007 nochmals erhöht werden. Dadurch werden in der Gesamtbetrachtung die Einnahmen um o. g. Betrag erhöht. Mit der neuen Unterrichtsstruktur der Musikschule, eingeführt mit der Entgeltordnung 2004, geht eine Steigerung der Schülerzahlen einher, die zu höheren Einnahmen geführt hat und – der Trend hält bisher noch an.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2005 gibt es nun eine andere Verfahrensweise bei der Verbuchung von Investitionszuschüssen. Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens werden nicht mehr mit den Abschreibungen verrechnet, sondern sachgerecht in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

b) Voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und steuerrechtlicher Abschreibung sowie der Liquidität

Das Ergebnis des vorliegenden Wirtschaftsplanes zeigt einen Differenzbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben von 3.834.200 €. Diese wird durch den kommunalen Zuschuss in Höhe von 3.657.000 € aus dem Verwaltungshaushalt und 61.400 € aus dem Vermögenshaushalt zwar weitgehend, aber nicht vollständig gedeckt.

Die verbleibende Differenz zwischen dem Zuschussbedarf und dem für den Eigenbetrieb vorgesehenem Zuschuss beträgt 115.800 €. Diese wird gemindert durch eine Kürzung werterhaltender Reinvestitionen aus den Abschreibungen um 11.200 €, da nur 61.400 € zur Verfügung gestellt werden.

Das verbleibende Defizit von 104.600 € kann gemindert werden, wenn die seit Oktober 2004 praktizierte Übergangslösung für die Leitung des Eigenbetriebs zur dauerhaften Lösung wird. In der Folge könnte die Stelle Verwaltungsleiterin entfallen.

Da der EdK zur Finanzierung einer Stelle Kulturreferent im Dezernat III mit 15 T€ beitragen soll, ergibt sich dann insgesamt ein liquiditätswirksames Defizit in Höhe von 54,6 T€. Dies muss der Eigenbetrieb durch wirtschaftliches Handeln im Verlauf des Wirtschaftsjahres ausgleichen.

In die Wirtschaftsplanung sind die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß der Beschlüsse der SVV vom 14.12.2006 und 11.01.2007 eingearbeitet.
Diese beinhalten ab:

- 2007 Zuschusskürzung Kabarett um 1.000 € und Zuschusskürzung Theater des Lachens um 5.000 €
- 2008 Kürzung Personalkosten Kulturbüro/Verwaltung um 42.000 €
- 2010 Kürzung Personalkosten Museen Junge Kunst und Viadrina um 11.000 €.

Die Liquidität ist durch den kommunalen Zuschuss, der monatlich von der Stadt Frankfurt (Oder) überwiesen wird, gesichert.

c) Weitere Entwicklung der Liquidität:

Die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs findet nach wie vor unter folgenden
Rahmenbedingungen statt:

- tarifliche Personalkostensteigerungen
- Betriebskostensteigerungen
- drohender Ausfall von Drittmitteln (Kürzungen bei Landeszuweisungen usw.)
- Rückgang der Einnahmen in einigen Bereichen
- Haushaltskonsolidierung der Stadtverwaltung (u.a. Haustarifvertrag mit 37 Wochenstunden).

Durch eine betriebswirtschaftliche Optimierung in den Teilbetrieben, konnte der Eigenbetrieb bisher die Vorgaben erfüllen, ohne in Liquiditätsschwierigkeiten zu geraten. Sollen perspektivisch, wie derzeit im Rahmen der Haushaltkonsolidierung diskutiert, weiterhin Einsparungen erbracht werden und auf o. g. Risiken ggf. reagiert werden können, wird zukünftig Leistungsabbau unausweichlich sein.

In der vorliegenden Planung sind die veränderten Bedingungen für die Betreibung der Marienkirche berücksichtigt. Nach den Erkenntnissen der vergangenen Monate, ist von einer Kostensteigerung auszugehen. Diese wurde prognostiziert und in die Planung eingearbeitet. Es sind 45 T€ vorgesehen, auch in der mittelfristigen Planung. Der Ausgleich dieser Kostensteigerung **ohne Zuschusserhöhung an den Eigenbetrieb** war möglich, durch Abschluss des Haustarifvertrages im letzten Jahr. Nach nun bestätigtem Nutzungskonzept für die Marienkirche und der gesicherten Finanzierung von Sanierung und Einbau der mittelalterlichen Fenster sollen zukünftig Spenden durch den Eigenbetrieb vereinnahm t werden. Dadurch könnte eine Reduzierung des Finanzierungsbedarfes erreicht werden. Da der Eigenbetrieb jedoch keinerlei Anhaltspunkte zur Höhe der zu erwartenden Spenden hat, wurde für das Jahr 2007 kein Planansatz vorgesehen. Präzisere Aussagen und genauere Planungen sind frühestens nach einem Jahr Betrieb unter den neuen Bedingungen möglich, also Mitte bis Ende nächsten Jahres und können dann in die Planungen für 2008 eingehen.

d) Auf die Folgejahre geplante Investitionen und deren finanzielle Auswirkungen

Im Investitionsprogramm sind Mittel in Höhe von 61.400 € für bewegliches Anlagevermögen vorgesehen. Diese dienen u. a. zur Ersatzbeschaffungen von Computern, für die Anschaffung einer Alarmanlage für das Depot Museum Junge Kunst nach dem geplanten Auszug aus dem Depot Heilbronner Str., für Musikinstrumente (Musikschule) und für Software in der VHS. Investitionen für die Marienkirche müssen aus Spendenmitteln finanziert werden.

Die beweglichen Anlagegüter werden aus dem Vermögenshaushalt der Stadt mit 61.400 € bezuschusst.

e) Kredite

Der Eigenbetrieb nimmt keine Kredite auf. Zins- und Tilgungsleistungen fallen folglich nicht an.

f) Die vorgesehene Behandlung des erwarteten Jahresergebnisses

Der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Verlust in Höhe von 3.824.200 € wird innerhalb des Vermögensplanes ausgeglichen.

g) Stellen- und Personalentwicklung

Zum 01.01.2007 sind im Eigenbetrieb 66 Mitarbeiter beschäftigt.
Stellenvolumen 2007

Jahr	Stellen Angestellte	Stellen Arbeiter	Gesamt Stellen	Mitarbeiter
Plan 2006	57.200	7.100	64.300	68
Plan 2007	57.200	7.100	64.300	66

Personen in den einzelnen Teilbetrieben

Teilbetrieb	Personen 2006	Personen 2007
Kulturbüro	12	12
Städt. Museen Viadrina u. Junge Kunst	12	11
Musikschule	16	16
Volkshochschule	5	5
Stadt- und Regionalbibliothek	23	22
Gesamt	**68**	**66**

Eigenbetrieb

KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Zusammenstellung nach § 15 ABS. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung haben die Stadtverordneten durch Beschluß vom …….. den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

1 Es betragen
- 1.1 Im Erfolgsplan
  - die Erträge 1.273.900 €
  - die Aufwendungen 5.108.100 €
  - der Jahresgewinn 0 €
  - der Jahresverlust 3.834.200 €
- 1.2 Im Vermögensplan
  - die Einnahmen 3.824.400 €
  - die Ausgaben 3.824.400 €

2 Es werden festgesetzt
- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
  - davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 0 €
  - für Zwecke der Umschuldung 0 €
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 0 €
- 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkrediteauf 0 €

Frankfurt (Oder), 22.01.2007

Sabine Wenzke
amt. 1. Werkleiter

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Erfolgsplan 2007	Erfolgsplan 2007 T€	Hochrechnung 2006 T€	Erfolgsplan 2006 T€	Jahresabschluss 2005 €
Umsatzerlöse	876.700	865.100	865.100	828.605,37
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
Andere aktivierte Eigenleistungen				
Sonstige betriebliche Erträge	30.800	29.200	29.200	110.263,21
Ertrag aus Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	33.400			36.035,01
Zinserträge	2.000	5.000	5.000	2.225,13
Zuweisung Land	331.000	331.000	331.000	346.226,30
Zuweisung für ABM / Arbeitsamt	0	0	0	4.128,33
	0 **1.273.900**	0 **1.230.300**	0 **1.230.300**	**1.327.483,35**
Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bezogene Waren				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.832.600	2.902.800	2.902.800	2.925.132,75
b) Leistungsentgelt	21.700			5.400,00
	2.854.300	**2.902.800**	**2.902.800**	**2.930.532,75**
Abschreibungen				
Abschreibungen für Investitionen	106.000	106.000	106.000	103.212,70
Vollabschreibung GWG	13.300	11.800	11.800	36.569,43
	119.300	**117.800**	**117.800**	**139.782,13**
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen				
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB				
davon nach § 254 HGB				
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen				
übliche Abschreibungen überschreiten				
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB				
davon nach § 254 HGB				
sonstige betriebliche Aufwendungen	2.134.500	2.034.400	2.034.400	2.142.017,63
	2.134.500	**2.034.400**	**2.034.400**	**2.142.017,63**
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil				15.000,00
Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen				
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
davon aus verbundenen Unternehmen				
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
davon aus verbundenen Unternehmen				
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
davon an verbundene Unternehmen				
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-3.834.200**	**-3.824.700**	**-3.824.700**	**-3.884.849,16**
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- u. Teilgewinnabführungsverträgen				
Aufwendungen aus Verlustübernahme				
außerordentliche Erträge				**3.770.500,00**
außerordentliche Aufwendungen				
außerordentliches Ergebnis	**-3.834.200**	**-3.824.700**	**-3.824.700**	**-114.349,16**
Steuern von Einkommen und vom Ertrag				
Sonstige Steuern				
Jahresgewinn/Jahresverlust	**-3.834.200**	**-3.824.700**	**-3.824.700**	**-114.349,16**

2007 Erfolgsübersicht

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Kulturbüro /Verwaltung	Städt. Museum Viadrina und Junge Kunst	Musikschule	Volkshochschule	Stadtbibliothek
	€	€	€	€	€	€
1	2	3	5	8	9	10
1. Materialaufwand a) Bezug von Fremden b) Bezug Betriebszweigen						
2. a) Löhne und Gehälter	2.832.600	523.500	444.300	745.600	228.300	890.900
b) Leistungsentgelt	21.700	4.000	3.500	5.800	1.700	6.700
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung						
4. Aufwendungen f. Altersversorgung						
5. Abschreibungen Abschreibungen Investition	106.000	106.000				
Vollabschreibung GWG	13.300	2.500	2.000	2.000	4.500	2.300
6. Zinsen und ähnl. Aufwendungen						
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 anzuweisen)						
8. Konzessions- und Wegeentgelte						

9. Andere betriebl. Aufwendungen	2.134.500	960.500	257.400	427.100	267.100	222.400
10. Summe 1-9	5.108.100	1.596.500	707.200	1.180.500	501.600	1.122.300
11. Umlage der Spalte 3 u. 4 Zurechnung + Abgabe -						
12. Leistungsausgleich der Aufwandbereich Zurechnung + Abgabe -						
13. Aufwendungen 1-12	5.108.100	1.596.500	707.200	1.180.500	501.600	1.122.300
14. Betriebserträge a) Auflösung von Sonderposten	33.400	33.400				
b) aus Lieferungen an and. Bereichszweige	1.240.500	105.900	184.500	611.100	215.000	124.000
15. Betriebserträge insges.						
16. Betriebsergebnis + = Überschuß - = Fehlbetrag	-3.834.200	-1.457.200	-522.700	-569.400	-286.600	-998.300
17. Finanzvorträge						
18. Außerordentl. Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderposten mit Rücklagenanteil						
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
20. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn, - = Jahresverlust)	-3.834.200					

Erläuterung zum Erfolgsplan

Erlöse

Benutzungsgebühren	783.000 €
Verkaufserlöse	7.900 €
Vermietung	85.800 €
Gesamt Erlöse	876.700 €

sonst. betr. Erträge

Zuweisung Land	331.000 €
sonst. Erträge	64.200 €
Zinserträge	2.000
Gesamt Erträge	397.200 €

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Betriebkosten	432.400 €
Versicherungsbeiträge	14.800 €
Grundsteuer	3.900 €
KfZ-Kosten	8.000 €
Werbekosten	65.000 €
Reisekosten	9.100 €
Honorare	513.400 €
Kulturspezif. Aufwendungen	286.300 €
Zuschüsse Vereine	628.800 €
Reparatur u. Instandhaltungen	28.700 €
Leasing	15.400 €
Sonst. Kosten	128.700 €
Gesamt	2.134.500 €

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresgewinns

a) zur Tilgung des Verlustvortrages €
b) zur Einstellung in Rücklagen €
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde €
d) auf neue Rechnung vorzutragen €

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde €
im laufenden Jahr auszugleichen
(s. Vermögensplan)
c) auf neue Rechnung vorzutragen €
d) Ausgleich innerhalb des Vermögensplanes 3.834.200 €

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2007

€

Nr.	Einnahmen	Planansatz 2007	HR 2006	2006	Ergebnis des Jahresabschlusses 2005 €
1	2	3	4	5	6
1	Zuweisung der Gemeinde zum Verlustausgleich				
2	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter				
3	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil				15.000,00
4	Rückflüsse aus Darlehen				
5	Veräußerungen von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen				
6	Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse				
7	Abschreibungen	106.000	106.000	106.000	139.782,13
8	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
9	Kredite				
10	Sonstige Einnahmen				
	Zuschuss Stadt Verlustausgleich	3.718.400	3.724.400	3.724.400	3.770.500,00
	Zuschuss Land für Investitionen				
	Zugang Sachspende				22.167,25
	Reduzierung Rücklage		55.700	55.700	
	Ansparung Bankguthaben		38.100	38.100	13.934,69
	Summe	3.824.400	3.924.200	3.924.200	3.961.384,07

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2007

Nr.	Ausgaben Bezeichnung	Planersatz Ausgaben 2007 €	Verpflichtungsermächtigungen 2007 €	HR 2006 €	Ausgaben 2006 €	Ergebnis des Jahresabschlusses 2005	Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Gesamtausgabbedarf €	bisher bereitgestellt €
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Rückzahlung von Eigenkapital							
2	Auflösung von Rücklagen und Rückstelungen mit langfristigem Charakter							
3	Auflistung von Sonderposten und Rücklageanteil	33.400		34.000		36.035,01		
4	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter							
5	Gewährung von Darlehen							
6	Investitionen für Büro- und Geschäftsausstattung	61.400	0	99.500	99.500	154.849,06		
7	Tilgung von Krediten							
8	Ansparung Bankguthaben							
9	Entnahme aus Rücklagen	11.200		10.600	44.600			
10	sonst. Ausgaben							
	Aufbau Liquidität			55.700	55.700			
	Verlustausgleich	3.718.400		3.724.400	3.724.400	3.770.500,00		
	Summe	3.824.400	0	3.924.200	3.924.200	3.961.384,07		

Finanzplan für das Wirtschaftsjahr 2007

A Einnahmen und Ausgaben (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Eig.V.)

	Einnahmen	€	€	€	€	€	€
Nr.	Bezeichnung	2006	HR 2006	2007	2008	2009	2010
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter						
2	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil						
3	Rückflüsse aus Darlehen						
4	Veräußerung von Beteiligung sowie Rückflüssen von Kapitalanlagen						
5	Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse						
6	Abschreibungen	106.000	106.000	106.000	106.000	106.000	106.000
7	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
8	Kredite						
9	sonstige Einnahmen Zuschuss Stadt	3.724.400	3.724.400	3.718.400	3.661.400	3.661.400	3.650.400
	Reduzierung Rücklage	55.700	55.700				
	Ansparung Bankguthaben	38.100	38.100	51.300			
	Summe	3.924.200	3.924.200	3.824.400	3.818.700	3.767.400	3.756.400

	Ausgaben						
Nr.	Bezeichnung	2006	HR 2006	2007	2008	2009	2010
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Rückzahlung von Eigenkapital						
2	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter						
3	Auflösung von Sonderposten und Rücklageanteil		34.000	33.400	33.400	33.400	33.400
4	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter						
5	Gewährung von Darlehen						
6	Investitionen für Büro- und Geschäftsausgaben (GWG)	99.500	99.500	61.400	112.700	61.400	61.400
7	Tilgung von Krediten						
8	Entnahme aus Rücklagen	44.600	10.600	11.200	11.200	11.200	11.200
9	sonst. Ausgaben Aufbau Liquidität Zuschuss Stadt zum Verlustausgleich	55.700 3.724.400	55.700 3.724.400	 3.718.400	 3.676.400	 3.676.400	 3.665.400
	Summe	3.924.200	3.924.200	3.824.400	3.833.700	3.782.400	3.771.400

B Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EigV)

		€	€	€	€	€	€
Nr.	Bezeichnung	2006	HR 2006	2007	2008	2009	2010
1	Einnahmen Zuweisung der Gemeinde zur Eigenkapitalaufstockung zum Verlustausgleich davon VWH davon VMH	 3.663.000 61.400	 3.663.000 61.400	 3.657.000 61.400	 3.600.000 61.400	 3.600.000 61.400	 3.589.000 61.400
	Summe	3.724.400	3.724.400	3.718.400	3.661.400	3.661.400	3.650.400
2	Darlehen der Gemeinde						
1	Ausgaben Ablieferungen an die Gemeinde vom Gewinn von Konzessionsabgaben von Verwaltungskostenbeiträgen bei Eigenkapitalentnahmen	 21.600	 21.600	 17.000	 17.000	 17.000	 17.000
2	Tilgung von Darlehen der Gemeinde						

Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2004

Maßnahme	Gesamtausgaben (T€)	Finanzierung bis 2005 (T€)	2006 (T€)	2007 (T€)	2008 (T€)	2009 T€	2010 T€	Restfinanzierung nach 2009 (T€)
1. PKW	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00
2. Betriebsausstattung	594,6	418,3	53,0	28,0	58,9	24,4	12,0	0,00
4. Musikinstrumente	101,9	71,9	0,0	10,0	0,0	10,0	10,0	0,00
5. Technische Anlagen	31,0	18,0	2,0	2,0	2,0	2,0	5,0	0,00
6. EDV-Software	61,8	59,8	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,00
7. Computertechnik	488,6	339,8	43,0	21,4	29,0	25,0	30,4	0,00
8. Raumausstattung	65,9	44,6	0,0	0,0	21,3	0,0	0,0	0,00
9. Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	76,7	71,7	1,5	0,0	1,5	0,0	2,0	0,00
10. Kunstgegenstände	549,0	549,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00
Summe gesamt	1.969,5	1.573,1	99,5	61,4	112,7	61,4	61,4	0,0

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Ausgaben - in 1000 € -			
	2007	2008	2009	2010
1	2	3	4	5
20..				
20..				
20..				
20..				
Summe	0	0	0	0

Stellenplan Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Stellengliederung 2007

Kulturbüro

lfd. Nr.	Stellennummer	Funktionsbezeichnung	Vergütungs- oder Lohngruppe nach BAT-O	Entgeltgruppe nach TVöD	Stelle in Vollzeiteinheiten	Stelle in Vollzeiteinheiten Vorjahr	tatsächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres	Vermerke Hinweise Erläuterungen
Angestellte								
1	B 101	1. Werkleiter/in / KR		14	1,000			
			I b			1,000	0,000	
2	B 102	Assistenz 1. WL/Sekretariat		9 S	1,000			
			V b			1,000	0,950	
3	B 103	Personal/ Organisation/Controlling (Verwaltungsleitung)		12	1,000			
			II			1,000	0,950	Grundbew. III
4	B 104	SB Bildende Kunst		9 S	1,000			
			V b			1,000	0,950	
5	B 105	SB Projektförderung		9	1,000			
			IV b			1,000	0,950	Grundbew. Vb/1b
6	B 106	SGL Finanzen		11	1,000			
			III			1,000	0,950	Grundbew. IVa/1b
7	B 107	SB KLR/ Personal		9	1,000			
			IV b			1,000	0,950	Grundbew. IVb/1b
8	B 108	SB Kulturservice Sekretariat		8	0,750			
			V c			0,750	0,750	
9	B 109	SB Rechnungswesen/Kasse		8	1,000			
			V c		1,000	0,950		
		Summe			8,750	8,750	7,400	
Arbeiter								
10	B 110	Vorarbeiter im techn. Dienst		5	1,000			
			5			1,000	0,950	Vorarbeiterzulage
11	B 111	Arbeiter im techn. Dienst		5	1,000			
			5			1,000	0,950	
12	B 112	Reinigung		2 S	1,000			
			1 a			1,000	0,950	Grundbew. 1

13	B 113	Reinigung		2 S	0,750			
			1 a			0,750	0,750	Grund-bew. 1
		Summe			3,750	3,750	3,600	
Gesamtsumme Kulturbüro					12,500	12,500	11,000	

Städtische Museen

lfd. Nr.	Stellennummer	Funktionsbezeichnung	Vergütungs- oder Lohngruppe nach BAT-O	Entgeltgruppe nach TVöD	Stelle in Vollzeiteinheiten	Stelle in Vollzeiteinheiten Vorjahr	tatsächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres	Vermerke Hinweise Erläuterungen
Angestellte								
14	B 201	Leiter/in		14	1,000			
			I b			1,000	0,950	
15	B 202	Sachbearbeiten-		6	1,000			
		des Sekretariat	VI b			1,000	0,950	
16	B 203	Wiss. Ma/stell-		12	1,000			
		vertr. Leiter/in Museum Junge Kunst	II			1,000	0,950	Grund-bew. III
17	B 204	Restaurator/Ma-		6	1,000			
		gazinmeister	VI b			1,000	0,950	
18	B 209	Wiss. Ma/stell-		12	1,000			
		vertr. Leiter/in Museum Viadrina	II			1,000	0,950	Grund-bew. III
19	B 210	Wiss. MA		11	1,000			
			III			1,000	0,950	Grund-bew. IVa/1b
20	B 211	SB Museen		6	1,000			
			VI b			1,000	0,950	
		Summe			7,000	7,000	6,650	

Arbeiter								
21	C 205	Ausstellungstech-		5	1,000			
		niker	5			1,000	0,950	
22	C 206	Hausmeister		5	1,000			
			5			1,000	0,950	
23	C 207	Aufsicht /		4 S	0,750			
		Kassierung	4 a			0,750	0,750	Grund-bew. 4
24	C 208	Aufsicht		3	0,600			
			3 a			0,600	0,600	Grund-bew. 3
		Summe			3,350	3,350	3,250	
Gesamtsumme Museen					10,350	10,350	9,900	

Musikschule

lfd. Nr.	Stellennummer	Funktionsbezeichnung	Vergütungs- oder Lohngruppe nach BAT-O	Entgeltgruppe nach TVöD	Stelle in Vollzeiteinheiten	Stelle in Vollzeiteinheiten Vorjahr	tatsächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres	Vermerke Hinweise Erläuterungen
Angestellte								
25	B 301	Leiter/in		13	1,000			
			II			1,000	0,950	
26	B 302	Stellvertreter/in		11	1,000			
			III			1,000	0,950	
27	B 303	SB Finanzen /		9 S	1,000			
		KLR/Honorare	V b			1,000	0,950	
28	B 304	SB Schülerange-		6	1,000			
		legeneheiten	VI b			1,000	0,950	Grund-bew. VII/1b
29	B 305	FGL Musikalische		9	1,000			
		Grundstufe	IV b			1,000	0,950	Grund-bew. Vb
30	B 306	FGL Schlagzeug		9	1,000			
		/Ergänzungs- fächer	IV b			1,000	0,950	Grund-bew. Vb
31	B 307	FGL Blechbläser		9	1,000			
			IV b			1,000	0,950	Grund-bew. Vb
32	B 308	FGL Holzbläser		9	1,000			
			IV b			1,000	0,950	Grund-bew. Vb
33	B 309	FGL Streicher /		10	1,000			
		Leiter/in dt. poln. Jugendorchester	IV b			1,000	0,950	
34	B 310	FGL Klavier /		9	1,000			
		Gesang	IV b			1,000	0,950	Grund-bew. Vb
35	B 311	FGL Gitarre/		9	1,000			
		Akkordeon	IV b			1,000	0,950	Grund-bew. Vb
36	B 312	FGL Popular		9	1,000			
		(Seiteninstru- mente)	IV b			1,000	0,950	Grund-bew. Vb
37	B 313	FGL Popular		9	1,000			
		(Tasteninstru- mente)	IV b			1,000	0,950	Grund-bew. Vb
38	B 314	Pädagoge/in		9	1,000			
		Streicher	IV b			1,000	0,950	Grund-bew. Vb
39	B 315	Pädagoge/in		9	1,000			
		Klavier	IV b			1,000	0,950	Grund-bew. Vb
40	B 316	Chordirektor/in		12	1,000			
			II			1,000	0,950	
		Summe Musikschule			16,000	16,000	15,200	

Stadt- und Regionalbibliothek

lfd. Nr.	Stellennummer	Funktionsbezeichnung	Vergütungs- oder Lohngruppe nach BAT-O	Entgeltgruppe nach TVöD	Stelle in Vollzeiteinheiten	Stelle in Vollzeiteinheiten Vorjahr	tatsächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres	Vermerke Hinweise Erläuterungen
Angestellte								
41	B 401	Leiter/in		14	1,000			
			I b			1,000	0,950	Grund-bew. II/ 1b
42	B 402	SGL		10	1,000			
		Bestandsaufbau/ Erschließung	IV a			1,000	0,950	
43	B 403	SGL Benutzung		10	1,000			
			IV a			1,000	0,950	
44	B 404	Verwaltungs-		10	1,000			
		leiterin	IV a			1,000	0,950	
45	B 405	Mitarb.		6	1,000			
		Lektorats-, Nutzungs-, Vw-Dienst	VI b			1,000	0,950	
46	B 406	Mitarb. Lektorats-		6	1,000			
		, Nutzungs-, Vw-Dienst	VI b			1,000	0,950	
47	B 407	FGL Kinder		9	1,000			
		/ Jugendl. /Bildstelle	IV b			1,000	0,950	
48	B 408	FGL		9	1,000			
		Musikbibliothek/ Audiovisuelle Medien	IV b			1,000	0,950	
49	B 409	Bibliothekarin		9 S	0,875			
			V b			0,875	0,875	
50	B 410	Bibliothekarin		9 S	0,825			
			V b			0,825	0,825	
51	B 411	Bibliothekarin		9 S	1,000			
			V b			1,000	0,950	
52	413	Bibliothekarin		9 S	1,000			
			V b			1,000	0,950	
53	414	Bibliothekarin		9 S	1,000			
			V b			1,000	0,950	
54	415	Bibliothekarin		9 S	0,750			
			V b			0,750	0,750	
55	416	Bibliothekarin		9 S	1,000			
			V b			1,000	0,950	
56	417	Bibliothekarin		9 S	1,000			
			V b			1,000	0,950	
57	418	Bibliothekarin		9 S	0,750			
			V b			0,750	0,750	
58	419	Bibliotheks-		6	1,000			
		assistent/in	VI b			1,000	0,950	
59	420	Bibliotheks-		6	1,000			
		assistent/in	VI b			1,000	0,950	

60	421	Bibliotheks-assistent/in		6	1,000			
			VI b			1,000	0,950	
61	422	Bibliotheks-assistent/in		6	1,000			
			VI b			1,000	0,950	
62	423	Bibliotheks-assistent/in		6	1,000			
			VI b			1,000	0,950	
Summe Stadt- und Regionalbibliothek					21,200	21,200	20,300	

Volkshochschule

lfd. Nr.	Stel-lennum-mer	Funktionsbe-zeichnung	Vergü-tungs- oder Lohn-gruppe nach BAT-O	Entgelt-gruppe nach TVöD	Stelle in Vollzeit-einheiten	Stelle in Vollzeit-einheiten Vorjahr	tat-sächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres	Vermerke Hinweise Erläute-rungen
63	B 501	Leiter/in		14	1,000			
			I b			1,000	0,950	
64	B 502	HPM Beruf-liche/Politische Bildung		12	1,000			
			III			1,000	0,950	
65	B 503	HPM Kultur/ Gestalten		12	0,750			
			III			0,750	0,750	
66	B 504	SB Koordination/ Service/Finanz-bearbeitung		9	1,000			
			IV b			1,000	0,950	
67	B 505	Schreibkraft		5	0,500			
			VII			0,500	0,500	
Summe Volkshochschule					4,250	4,250	4,100	

Erfolgsplan 2007 - 2010	**Erfolgsplan 2007 €**	**Erfolgspla 2008 €**	**Erfolgsplan 2009 €**	**Erfolgsplan 2010 €**
Umsatzerlöse	876.700	876.000	876.000	876.000
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
Andere aktivierte Eigenleistungen				
Sonstige betriebliche Erträge	30.800	30.800	30.800	30.800
Ertrag aus Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	33.400	33.400	33.400	33.400
Zinserträge	2.000	2.000	2.000	2.000
Zuweisung Land	331.000	331.000	331.000	331.000
Zuweisung für ABM / Arbeitsamt	0	0	0	0
Spenden	0	0	0	0
	1.273.900	**1.273.200**	**1.273.200**	**1.273.200**
Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bezogene Waren				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.832.600	2.818.900	2.861.800	2.894.400
b) Leistungsentgelt	21.700	21.900	22.200	22.600
	2.854.300	**2.840.800**	**2.884.000**	**2.917.000**
Abschreibungen				
Abschreibungen für Investitionen	106.000	106.000	106.000	106.000
Vollabschreibung GWG	13.300	14.000	14.000	14.000
	119.300	**120.000**	**120.000**	**120.000**
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB davon nach § 254 HGB				
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen übliche Abschreibungen überschreiten davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB davon nach § 254 HGB				
sonstige betriebliche Aufwendungen	2.134.500	2.134.500	2.134.500	2.134.500
	2.134.500	**2.134.500**	**2.134.500**	**2.134.500**
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil				
Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen				
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen				
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen				
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen				
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.834.200	-3.822.100	-3.865.300	-3.898.300
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- u. Teilgewinnabführungsverträgen				
Aufwendungen aus Verlustübernahme				
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
außerordentliches Ergebnis	**-3.834.200**	**-3.822.100**	**-3.865.300**	**-3.898.300**
Steuern von Einkommen und vom Ertrag				
Sonstige Steuern				
Jahresgewinn/Jahresverlust	**-3.834.200**	**-3.822.100**	**-3.865.300**	**-3.898.300**
komm. Zuschuss	3.718.400	3.676.400	3.676.400	3.665.400
Ergebnis Planung	-3.834.200	-3.822.100	-3.865.300	-3.898.300
nicht bezuschusste AfA	11.200	11.200	11.200	11.200
Defizit	-104.600	-134.500	-177.700	-221.700

ENDE DES AMTLICHEN TEILS